

Deloitte.



German Desk Report

Deloitte Tschechische Republik

Februar 2018



Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz



Zollwert und Verrechnungspreise
– Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreis-
anpassungen



Einheitliches Verfahren zur Beilegung
von Besteuerungstreitigkeiten in der
EU ist in Sicht



Neue Vorschriften für die Festlegung der
Mehrwertsteuersätze in der Europäi-
schen Union



DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht
zum Schutz personenbezogener
Daten betroffen?



Einbeziehung von Umsatzsteuer in die
Steuerbemessungsgrundlage zur Ermitt-
lung der Steuer auf Immobilienerwerb



Anwendung der Gesetzesnovelle über
den Aufenthalt von Ausländern in der
Praxis

German Desk Report – Februar 2018

Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

Welche wesentlichen Änderungen bringt das Jahr 2018 mit sich?

Wie wir Sie bereits letztes Jahr in unserem Mitteilungsblatt informiert haben, arbeitet das tschechische Finanzministerium am **Entwurf eines ganz neuen Einkommensteuergesetzes**. Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist durch das neue Informationssystem der Finanzverwaltung bedingt, konkret durch die Einführung der zwei Institute der Selbstveranlagung und der Individualisierung (d.h. der Unterscheidung der Steuerkonten bis zu den jeweiligen natürlichen Personen – Mitarbeitern). Im Hinblick auf die Länge der Umsetzungsfrist dieses Projekts liegt die Vermutung nahe, dass das neue Gesetz vor Jahresende 2018 nicht vollendet wird, obwohl einige seiner Hauptziele vom Finanzministerium vorgestellt werden könnten.

Kurzfristig soll jedoch das Finanzministerium den **Entwurf einer relativ weit-**

reichenden Novellierung des bestehenden Einkommensteuergesetzes

ins Gesetzgebungsverfahren einbringen. Unter anderem soll durch den Entwurf die sog. ATAD-Richtlinie der EU zur Bestimmung von Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2018 bestimmt. Für das Anhörungsverfahren wird eine heftige Diskussion vorhergesehen, denn die Gesetzesnovelle wird verhältnismäßig bedeutende Änderungen mit sich bringen, zu denen insbesondere die Folgenden zählen:

- Neue Regeln für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zins- und ähnlichen Aufwendungen für die Körperschaftsteuerpflichtigen (außerhalb des Finanzsektors) – die steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzaufwendungen soll nun mit einem Grenzwert der angepassten EBITDA-

Kennzahl (die Rede ist von 30 %) oder einer Obergrenze von bis zu 3 Mio. EUR (zirka 80 Tsd. CZK) beschränkt werden.

- Einführung von Regeln für beherrschte Auslandsunternehmen (sog. CFC-Regeln) – transparente Besteuerung ausgewählter Einkommen von Tochterunternehmen aus Ländern mit niedriger Besteuerung bei ihren tschechischen Müttern.
- Einführung der sog. Wegzugsbesteuerung (Exit Tax) – Steuerpflichtige, die ihren Steuerwohnsitz, ihre Unternehmenstätigkeit oder Vermögen von der Tschechischen Republik aus verlagern, würden Letzteres aufgrund des Marktwerts der verlagerten Aktiva besteuern.



Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

German Desk Report – Februar 2018



Zollwert und Verrechnungspreise
– Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen



Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht



Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union



DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?



Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb



Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

Wahrscheinlich werden auch weitere Änderungen der Besteuerung von Einkommen werden in die Novellierung einbezogen sein. Über die konkrete Art der Entwürfe werden wir Sie informieren, sobald das Material vom Finanzministerium zum Anhörungsverfahren vorgelegt wird. Dieses Thema werden wir ebenfalls im Rahmen unseres regelmäßigen Webcasts näher angehen.

Lucie Rytířová

+420 606 165 715

lrytirova@deloittece.com

Tereza Tomanová

+420 731 642 218

ttomanova@deloittece.com

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

Kaufen und führen Sie innerhalb einer Unternehmensgruppe Waren in die EU ein, deren Preise, anschließend einmalig aufgrund der Gesamttrentabilität Ihrer Unternehmen angepasst werden? Sind Sie im Ungewissen, ob diese Preisanpassungen im Zollwert der Einfuhrwaren berücksichtigt werden sollten oder nicht? Im Dezember 2017 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in einer Sache, die die Berücksichtigung anschließender Verrechnungspreisanpassungen im Zollwert betraf. Inwieweit wird diese Entscheidung die Zollwert-Problematik bei den Transferpreisen beeinflussen?

Der EuGH entschied in der Frage, ob es möglich ist, den Zollwert bei der Einfuhr in die EU aufgrund des Preises zu bestimmen, der für die Waren zu bezahlen ist, wenn dieser Preis auf einem vereinbarten

auf der Rechnung angegebenen Verrechnungspreis (Transferpreis) und ferner auf einer Pauschalanpassung, die nach Ablauf eines entsprechenden Zeitraums im Rahmen der Verrechnungspreisanpassung (ohne Rücksicht darauf, ob es am Ende des Zeitraums zu einer nachträglichen Preiserhöhung bzw. -verminderung kommt) durchgeführt wurde, beruht.

In dieser Frage entschied der EuGH, dass zur Bestimmung des Zollwerts nicht der Transaktionswert herangezogen werden darf, der aus dem zum Zeitpunkt der Einfuhr in Rechnung gestellten Betrag und weiter aus einer nach Ablauf des entsprechenden Zeitraums durchgeführten Pauschalpreisanpassung besteht, wenn man nicht weiß, ob die entsprechende Preisanpassung zu einer Preiserhöhung oder einer -minderung führen wird. Des Weiteren führt der Gerichtshof an, dass es deshalb auch unmöglich sei, den Zollwert

im Zusammenhang mit einer anschließenden Verrechnungspreisanpassung zu berichtigen. Dem ausdrücklichen Wortlaut des EuGH-Beschlusses zufolge begründeten anschließende Verrechnungspreisanpassungen im Sinne des EU-Zollrechts keineswegs die Anpassung des Zollwerts.

Diese Entscheidung des EuGHs ist nicht besonders ausführlich, doch es ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht im Einklang mit der früher veröffentlichten Stellungnahme der Weltzollorganisation (WZO Guide to Customs Valuation and Transfer Pricing, veröffentlicht 2015) bezüglich des Zusammenhangs zwischen dem Zollwert und den Verrechnungspreisen steht und dass sie ferner von den durch die WZO herausgegebenen, mit dieser Problematik zusammenhängenden Fallstudien abweicht (Fallstudien der WZO Nr. 14.1 und 14.2).

Die praktischen aus der Entscheidung des

German Desk Report – Februar 2018

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

EuGHs hervorgehenden Schlussfolgerungen sind nicht eindeutig, doch man kann annehmen, dass anschließende Verrechnungspreisanpassungen sich nicht im Zollwert widerspiegeln sollten. Es bleibt offen, inwieweit solche Anpassungen nicht dahingehend interpretiert werden, dass sich die Beziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer auf den Preis der Einfuhrwaren ausgewirkt hat, was zu einer weiteren Untersuchung der Verkaufsumstände führen könnte. Dies könnte sich wiederum auf die Art der Festlegung des Zollwerts auswirken.

Im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen, auf deren Grundlage der Zollwert bei der Wareneinfuhr in die EU festgelegt wird, ist es deshalb ratsam, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Denn die Entscheidung des EuGH kann eine neue Richtung in der bestehenden Auffassung dieser Problematik darstellen. Falls Sie sich in diesem Bereich unsicher sind, stehen wir Ihnen mit unseren Dienstleistungen gerne zur Verfügung.

Olga Kalousová

+420 724 173 458

okalousova@deloittece.com

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

Im Juni letzten Jahres haben wir Sie über die sich in Vorbereitung befindende Richtlinie der EU über das Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten informiert. Der Richtlinienentwurf wurde im Oktober 2017 mit wenigen Inhaltsänderungen verabschiedet. Wesentlich ist, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, spätestens bis zum 30. Juni 2019 eine entsprechende nationale rechtliche Regelung in Kraft zu setzen. Zum Gegenstand von Beschwerden über die Doppelbesteuerung, die nach diesem Datum eingelegt werden, können dann auch Streitfragen werden, die sich auf die Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen beziehen, die bereits in dem zwischen 1. Januar 2018 und 30. Juni 2019 beginnenden Besteuerungszeitraum erlangt wurden.

Das Ziel des neuen Verfahrens zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten ist es, die bereits bestehenden Verfahren, die aus den einzelnen bilateralen internationalen Abkommen und dem Schiedsübereinkommen der EU folgen, zu ergänzen und das einheitliche formale Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten um Fragen zu erweitern, die bisher außerhalb dieses Systems standen. Die Europäische Union reagiert somit auf eine erhöhte Aktivität der Steuerbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten, die steigende Anzahl von Steuerprüfungen und die damit verbundene steigende Anzahl von Doppelbesteuerungsfällen, für deren Beilegung es in der EU keine einheitliche formale Regelung gibt, was weiterhin Unsicherheit und Ungleichgewicht bei der Behandlung der Steuerpflichtigen verursacht.

Während das europäische Schiedsübereinkommen lediglich Streitigkeiten in Bezug auf Verrechnungspreise und Gewinnver-

teilung an Betriebsstätten betrifft, bezieht sich die neue Richtlinie auf die Beilegung jedweder Streitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten, die bei der Auslegung und Geltendmachung von Abkommen zur Behandlung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen entstehen.

Wie wir Sie bereits informiert haben, wird das Verfahren grundsätzlich aufgrund der Beschwerden von Personen hin eingeleitet, die behaupten, von der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen in zwei oder mehreren Staaten betroffen zu sein. Die endgültige Entscheidung der Mitgliedstaaten über die Streitfrage wird nicht nur verbindlich für diese Staaten sein, sondern sie wird durch die betroffene Person auch ohne Rücksicht darauf durchsetzbar, ob die durch das nationale Recht der betroffenen Staaten festgelegte Steuerfestsetzungsfrist bereits abgelaufen ist oder nicht.



Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz



Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisadjustierungen



Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht



Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union



DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?



Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb



Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

Änderungen im Vergleich zum Entwurf

- Die Richtlinie beinhaltet neu eine Sonderbestimmung, die den Beschwerdeführer, der eine natürliche Person und kein Großunternehmen oder Mitglied eines großen Konzerns ist, dazu berechtigt, bei der Einreichung der Beschwerde und Bereitstellung von ergänzenden Informationen lediglich mit dem Staat (und seinen entsprechenden Behörden) zu kommunizieren, in dem er steueransässig ist. Dieser Mitgliedstaat sorgt dann dafür, dass die weiteren betroffenen Mitgliedstaaten informiert werden.
- Im Unterschied zum ursprünglichen Entwurf wird die Untätigkeit der entsprechenden Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Beschwerde keine Abweisung, sondern im Gegenteil eine Annahme der Beschwerde bedeuten. Die zuständige Behörde eines jeden betroffenen Mitgliedstaats, bei der die

Beschwerde eingereicht wird, kann auch derart entscheiden, dass sie die Streitfrage einseitig, ohne Einbeziehung anderer betroffenen Mitgliedstaaten löst.

- Wird die Beschwerde nur durch einen, jedoch nicht durch alle Mitgliedstaaten abgelehnt, so wird die etwaige weitere Vorgehensweise von der Aktivität des Beschwerdeführers abhängen. Ein sogenannter „Beratender Ausschuss“ zur Lösung der strittigen Frage bezüglich der Zulässigkeit der Beschwerde wird demnach nicht automatisch, sondern nur auf Antrag des Beschwerdeführers errichtet, und seine Untätigkeit innerhalb von sechs Monaten wird auch automatisch keine definitive Ablehnung der Beschwerde bedeuten.
- Weiterhin grenzt die Richtlinie genauer auch die Funktionsweise des Ausschusses für die alternative Streitbeilegung ab, welcher durch die Mitgliedstaaten auch als eine ständige Behörde für die

Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten errichtet werden kann (im Unterschied zu dem Beratenden Ausschuss, der für jeden einzelnen Streit ad hoc gebildet wird). Die Richtlinie sieht vor, dass, während der Beratende Ausschuss die Streitfragen durch Abgabe einer unabhängigen Stellungnahme löst, der Ausschuss für die alternative Streitbeilegung berechtigt ist, jedwede sonstigen passenden Verfahren geltend zu machen, die zur Streitbeilegung führen.

- In einigen Fällen ist es möglich, die durch die Richtlinie festgelegten Fristen zu verlängern (z. B. kann die zweijährige Frist für die betroffenen Mitgliedstaaten zur Erzielung einer Einigung über die Lösung der Streitfrage um sechs Monate verlängert werden; die sechsmonatige Frist für die Abgabe einer Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für die alternative Streitbeilegung kann um drei Monate verlängert werden).

German Desk Report – Februar 2018

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisadjustierungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

- Geändert wurde auch die Bestimmung über die Verfahrenskosten. Falls zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart, so sind die Auslagen der zur Beurteilung der Beschwerde und der Streitfrage bestimmten unabhängigen Personen von dem Beschwerdeführer zu tragen, der seine Beschwerde zurückgezogen hat oder dessen Beschwerde nach Beschluss des Beratenden Ausschusses berechtigt zurückgewiesen wurde.

Über die Rechtsvorschriften, die die oben erwähnte Richtlinie in die Rechtsordnung der Tschechischen Republik umsetzen, werden wir Sie informieren.

Hana Erbsová

+420 739 525 422

herbsova@deloittece.com

Quelle für die Übersetzung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/CS-DE/TXT/?uri=CELEX:32017L1852&from=CS>

> Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

> Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

> Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

> **Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union**

> DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

> Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

> Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat neue Vorschriften vorgeschlagen, die den Mitgliedstaaten der Europäischen Union größere Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze ermöglichen sollen¹. Dieser Vorschlag der Europäischen Kommission sollte gleichzeitig zu einer Minderung des Ausmaßes des Mehrwertsteuerbetrugs führen sowie die Verwaltungslasten kleiner und mittlerer Unternehmen verringern.

Die bestehenden Vorschriften, die in der Europäischen Union im Bereich Mehrwertsteuer wirksam sind, wurden 1992 angenommen. Heutzutage reichen diese Vorschriften jedoch nicht mehr aus und schränken die Mitgliedstaaten eher in ihren Kompetenzen ein. Einheitliche Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze sind in der Europäischen Union derzeit so gehalten,

dass die Mitgliedstaaten einen Mehrwertsteuernormalsatz von mindestens 15 % anzuwenden haben. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat zwei ermäßigte Sätze in Höhe von 5 % - 15 % anwenden. Die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze ist jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten maßgeblich eingeschränkt, denn der ermäßigte Mehrwertsteuersatz kann lediglich auf bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen angewendet werden. Überdies können einige Mitgliedstaaten auch von weiteren ermäßigten Mehrwertsteuersätzen Gebrauch machen, da ihnen diese Ausnahme bei ihrem EU-Beitritt eingeräumt wurde. Dies verursacht ein Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Der neue Vorschlag verfolgt das Ziel, das auf Ausnahmen aufgebaute System zu verlassen und zu einem System, das auf gemeinsamen allgemeinen Vorschriften beruht, zu wechseln. Als Bei-

spiel wird oft die unterschiedliche Nutzung des Mehrwertsteuersatzes für Kinderkleidung genannt, wo mehrere Länder derzeit einen Mehrwertsteuersatz von weniger als 5 % anwenden. Den neuen Vorschriften zufolge sollten alle EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, derart ermäßigte Steuersätze anzuwenden.

Aufgrund dieses Vorschlags sollte eine Liste der Gegenstände und Dienstleistungen erstellt werden, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, den Mehrwertsteuernormalsatz in einer Mindesthöhe von 15 % anzuwenden. Diese Liste sollte vornehmlich Alkoholgetränke, Tabakerzeugnisse, Treibstoffe, Mobiltelefone, Glücksspiele, Waffen, Edelmetalle, Haushaltsgeräte und Weiteres beinhalten. Der Vorschlag wird also auf die Erstellung einer Negativliste von Gegenständen und Dienstleistungen gerichtet, bei denen die

¹ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze COM/2018/020 final - 2018/05 (CNS)

German Desk Report – Februar 2018

- Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz
- Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen
- Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht
- Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union
- DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?
- Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb
- Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes nicht möglich sein wird, da die Bemühungen um die Vereinheitlichung der Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Steuersätze angewendet werden könnten, in der Vergangenheit gescheitert sind².

Bei weiteren Produkten, die nicht in die Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, die einem Normalsatz von über 15 % unterliegen, aufgenommen werden, werden die Mitgliedstaaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze anwenden bzw. solche Produkte von der Mehrwertsteuer (mit Recht auf Vorsteuerabzug) vollkommen befreien können. Im Gegensatz zu den bestehenden Vorschriften wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, einen weiteren ermäßigten Mehrwertsteuersatz zwischen 0 % und 5 % und gleichzeitig also auch einen Nullsatz auf ausgewählte Produkte anzuwenden. Im Rahmen der neuen Vorschriften müsste dann

noch die Bedingung erfüllt werden, dass der gewogene mittlere Mehrwertsteuersatz stets mindestens 12 % beträgt. Die Frage ist, wie die Erfüllung dieser Bedingung seitens der Europäischen Kommission verfolgt und von den Mitgliedstaaten erzwungen wird.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Vorschriften im Bereich Mehrwertsteuersätze knüpfen an die sog. Eckpfeiler eines neuen endgültigen und gemeinsamen EU-Mehrwertsteuerraums, die bereits im Oktober 2017 vorgelegt wurden, und des Weiteren an den im April 2016 vorgestellten Mehrwertsteuer-Aktionsplan an. Es handelt sich um Änderungen, durch welche Teilmaßnahmen vor der Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuerraums eingeleitet werden. Beispielsweise handelt es sich um die Einführung des Instituts zertifizierter Personen (sog. One-Stop-Shop) für grenzüberschreitende Lieferungen im Rahmen der Europäischen Union, bei denen

die Mehrwertsteuer von dem Lieferanten im Land seines Sitzes abgeführt wird, jedoch zum Mehrwertsteuersatz, der in dem Bestimmungsland (wo die Beförderung beendet wird) gilt. Weiter kommt es zur Vereinheitlichung der Vereinfachungsregeln für die Konsignationslager. Die Änderungen im Bereich Mehrwertsteuer werden nun vom Europäischen Parlament und dessen Wirtschafts- und Sozialausschuss verhandelt. Anschließend müssen sie noch vom Rat der Europäischen Union gebilligt werden.

Petr Neuschl

Referenzquelle für die Übersetzung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-CS/TXT/?uri=CELEX:52018PC0020&from=EN>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-4946_de.htm

² Proposal for a Council Directive amending Directive 77/388/EEC as regards reduced rates of value added tax (COM(2003) 397 final)

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisadjustierungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

Falls Sie über die letzten Monate Informationen in den Medien zu den bevorstehenden Neuerungen für Unternehmen verfolgt haben, sind Sie bestimmt von dieser aufdringlichen Abkürzung von allen Seiten bestürmt worden. Die grundlegende Frage lautet jedoch: Bahnt sich tatsächlich das Ende der Welt des Datenschutzes in der uns bekannten Form an und ist das Unternehmertum bedroht? Kommt jetzt eine Revolution?

Einleitend führen wir der Vollständigkeit halber einige Fakten zu den neuen rechtlichen Regelungen an. DSGVO, oder die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), wurde am 27. April 2016

verabschiedet und tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Die Verordnung wird in der Europäischen Union ohne die Notwendigkeit einer Umsetzung durch Gesetz in den einzelnen Staaten direkt anwendbar sein.

Im August 2017 wurde des Weiteren ein tschechischer Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Verarbeitung personenbezogener Daten veröffentlicht. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde erstellt und soll das bestehende Personendatenschutzgesetz Nr. 101/2000 GBl. ersetzen. Die Autoren des Gesetzentwurfs strebten danach, dass das Gesetz nicht die einzelnen DSGVO-Artikel dupliziert, sondern vielmehr die Instrumente näher definiert, bei denen den Mitgliedstaaten eine Möglichkeit der eigenen Erwägung angesichts der Wahl einer passenden rechtlichen Regelung eingeräumt wurde.

Sind bereits alle bzw. mindestens einige bereit?

Die Frage danach, ob überhaupt jemand schon vorbereitet ist, ist tückisch. Erstens, die DSGVO wird erst im Mai 2018 rechtskräftig. Zurzeit besteht also immer noch keine Pflicht, der Verordnung nachzukommen. Zweitens ist zurzeit noch keine Auslegungspraxis in Bezug auf die DSGVO bekannt (und auch im Mai 2018 wird es nicht anders sein), d. h. es ist nicht bekannt, wie die einzelnen Behörden die praktische DSGVO-Anwendung herangehen werden. Falls also jemand behauptet, DER DSGVO VOLLKOMMEN NACHZUKOMMEN oder dies im Mai 2018 der Fall sein wird, so handelt es sich dabei lediglich um einen Wunsch, der zum Vater des Gedankens wird.

Ungeachtet der verbleibenden Zeit muss keineswegs hervorgehoben werden, dass die Taktik, den Kopf in den Sand zu ste-

German Desk Report – Februar 2018

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ **DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?**

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

cken, nicht die geeignetste ist. Außerdem werden einige Verstöße gegen die DSGVO so offensichtlich sein (z. B. Inhalt von Internetseiten), dass die Datenschutzbehörde in der Lage sein wird, diese automatisch aufdecken zu können. Gleichzeitig kann auch vorausgesetzt werden, dass, wenn Sie später einer Kontrolle seitens der Datenschutzbehörde unterzogen werden und bei Ihnen ein Verstoß gegen die DSGVO festgestellt wird, Ihnen wahrscheinlich zugute gehalten wird, wenn die Behörde nachvollziehen können, dass Sie mindestens angefangen haben, sich mit der Datenschutzproblematik auseinanderzusetzen.

Jedoch kann zusammengefasst werden, dass es nun noch nicht zu spät ist, sich auf die DSGVO vorzubereiten. Man muss sich nur für die richtige Lösung entscheiden. Manche Unternehmen brauchen derzeit vielleicht eine DSGVO-Lösung für ein paar

Zehntausend Kronen, manche für ein paar Millionen Kronen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Kunden grundsätzlich in zwei Gruppen aufgeteilt werden können: Diejenigen, die sämtliche Anforderungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den bestehenden Rechtsvorschriften bereits erfüllen, und diejenigen, die bis heute keine Ahnung über den Datenschutz hatten bzw. vermutet haben, dass sich der Datenschutz auf sie nicht bezieht.

Falls Sie zu der ersten Gruppe gehören, so wird für Sie die DSGVO wahrscheinlich lediglich Teiländerungen in den bereits eingeführten Prozessen und deren Aktualisierung darstellen.

Jedoch ist es keine Ausnahme, dass sich zur ersten Gruppe oft auch Zugehörige der zweiten Gruppe zählen, und deren tatsächliche Zugehörigkeit zu der zweiten

Gruppe erst nach den ersten Fragen des Rechtsanwalts offensichtlich wird.

Grundbegriffe

Grundsätzliche Voraussetzung für die anschließende Arbeit mit der DSGVO stellt das Verständnis der Datenschutz-Grundbegriffe dar. Im Folgenden führen wir wenigstens die Wichtigsten an, die Ihnen bei der Beantwortung der Frage behilflich sein sollen, ob sich die DSGVO auch auf Sie bezieht oder nicht.

Personenbezogene Daten: sind sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (d. h. die „betroffene Person“) beziehen.

Verantwortlicher: ist die Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

German Desk Report – Februar 2018

> Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

> Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

> Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

> Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

> DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

> Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

> Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

oder der die Verarbeitung per Gesetz vorgegeben wird – also z. B. ein Unternehmen, das über eine Datenbank von Kunden oder Mitarbeitern verfügt.

Auftragsverarbeiter: ein Subjekt, das die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen und gemäß seinen Anweisungen verarbeitet – also z. B. eine externe Gesellschaft, die für den Unternehmer, der Arbeitgeber ist, extern Löhne bearbeitet, ggf. eine Marketingagentur, die extern das Treueprogramm für Kunden verwaltet.

Verarbeitung: jener mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung,

das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung – also z. B. wenn die Lohnbuchhalterin in der Mitarbeiterdatenbank Angaben über einen spezifischen Mitarbeiter abfragt und Unterlagen für den Lohn für den vergangenen Monat vorbereitet.

Vergessen Sie den gesunden Menschenverstand nicht

Vom Gesichtspunkt der Dienstleistungserbringung an kleine und mittlere Unternehmen, zu denen wahrscheinlich die Mehrheit unserer Leser gehört, wird sich der Datenschutz vornehmlich auf den Personalbereich, die Kundendatenbank bzw. Marketing im Allgemeinen und die Lieferantendatenbank beziehen. Werden

Kameras und sonstige Überwachungsanlagen benutzt, so wird auch der Sicherheitsbereich betroffen sein.

Sehr vereinfacht kann man sagen, dass Sie von der DSGVO betroffen sind, wenn Sie eine der folgenden Fragen bejahen:

1. Haben Sie Mitarbeiter?
2. Speichern Sie Kontaktdaten Ihrer Kunden oder eines Dritten (z. B. Namen, Telefonnummern usw.)?
3. Haben Sie Überwachungskameras installiert?

Dass Sie von der DSGVO betroffen sind, stellt noch keine Tragödie in Form von Opferung des eigenen Gewinns für das folgende Geschäftsjahr zugunsten verschiedener Berater im Bereich DSGVO dar. Es bedeutet jedoch, dass Sie sich mindestens einen Überblick darüber verschaffen soll-

German Desk Report – Februar 2018

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ **DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?**

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

ten, welche personenbezogenen Daten (d. h. jedwede Daten, die zur Identifizierung einer konkreten Person führen) Sie im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit nutzen und warum, wie Sie diese Daten speichern und wie Sie sie vernichten bzw. ob Sie sie überhaupt ordentlich vernichten.

Bei kleineren Unternehmen und einfacheren Datenbanken kann der Unternehmer selbst für eine solche Übersicht sorgen und sich anschließend mit einem Rechtsanwalt beraten, wie die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einklang mit der DSGVO zu bringen ist. Dann können interne Abläufe definiert und wahrscheinlich auch die betroffene Software aktualisiert werden. Bei mittleren Unternehmen wird es wohl notwendig sein, für das Mapping der bestehenden Prozesse eine externe Kraft anzustellen. Erst nachdem der IST-Stand analysiert wurde, kann eine

Liste von Maßnahmen vorbereitet werden, die einzuführen sind, um Einklang mit der DSGVO sicherzustellen.

Bei Maßnahmen, die sich aus der oben erwähnten Analyse ergeben, ist dann unter Benutzung des gesunden Menschenverstands zu erwägen, inwieweit diese Ihrem Unternehmen oder besser dem Unternehmen Ihres Beraters entsprechen. Denn nicht immer müssen sämtliche Prozesse auf den Kopf gestellt werden und nicht immer muss man zu dem Schluss kommen, dass man eigentlich keine personenbezogenen Daten verarbeiten darf.

Der Anwalt des Teufels

Auf der anderen Seite, wenn wir die Rolle des Anwalts des Teufels einnehmen möchten, wäre anzumerken, dass, falls Sie sich über eine weitere unnötige Verordnung „aus Brüssel“ beschweren sollten,

der primäre Zweck der DSGVO darin besteht, Menschen vor Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten zu Geschäftszwecken zu schützen. Wohl keiner freut sich über einen E-Mail-Briefkasten voller Spam, einen Briefkasten voller gezielter Waren- und Dienstleistungsangebote von unterschiedlichen Verlagen, oder einen Austausch personenbezogener Daten unter den Lieferanten bezüglich unserer Einkaufsgewohnheiten, der ohne unser Wissen erfolgt. All diese unerwünschten Phänomene, die nichts anderes als ein einträgliches Geschäft mit der Privatsphäre von Einzelpersonen darstellen, sollten durch die DSGVO verhindert werden.

Aus der Sicht des Bürgers sollte man also die DSGVO eher willkommen heißen. Aus der Sicht eines Unternehmens handelt es sich dann um eine Gelegenheit, Ordnung in den eigenen Datenbanken zu schaffen,

German Desk Report – Februar 2018

- Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz
- Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisadjustierungen
- Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der EU ist in Sicht
- Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union
- DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?
- Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb
- Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

so dass die Daten über Ihre Kunden und Mitarbeiter von Dritten nicht missbraucht werden können.

JUDr. Martin Bohuslav, Rechtsanwalt
+420 724 583 971
mbohuslav@deloittece.com

Mgr. Ondřej Chmela, Rechtsanwalt
+420 734 878 774
ochmela@deloittece.com

**Ambruz & Dark Deloitte Legal s.r.o.,
advokátní kancelář**

GDPR Detective ab 30 000 CZK
Sich in der DSGVO auszukennen ist keinesfalls einfach, so dass diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf mehrere Komplikationen, Unklarheiten und Hindernisse stoßen können. Manchmal ähnelt das Verfahren einem „Krimi“. Deshalb haben wir bei Deloitte Legal die GDPR Detective – On-line Berater-Applikation entwickelt, die den Unternehmen eine helfende Hand reicht und Sie darin unterstützt, sich in der neuen Rechtsregelung zurechtzufinden.

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisadjustierungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

Die Finanzverwaltung bestätigte, dass die Umsatzsteuer nicht in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb einzubeziehen ist. Dies gilt auch in dem Falle, dass der Erwerber der Umsatzsteuerpflichtige ist.

Zur Jahresmitte 2016 beschloss das Oberste Verwaltungsgericht (weiterhin „OV“), dass laut der bis zum Oktober 2016 wirksamen Regelung die Umsatzsteuer nicht in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb einzubeziehen ist.

Wie wir Sie bereits früher informiert haben, gab die Finanzverwaltung später eine Erklärung ab, laut derer sie den Beschluss des OV zum Zwecke der Ermittlung von Steuerbemessungsgrundlagen bei Fällen für den Zeitraum von

1. Januar 2014 bis 31. Oktober 2016, in denen der Übertragende als Steuerpflichtige für die Steuer auf Immobilienerwerb galt, berücksichtigen würde. Das OV hat sich jedoch nicht mit Fällen befasst, in denen der Erwerber der Steuerpflichtige war. In diesem Zusammenhang gab die Finanzverwaltung am 24. November 2017 eine Erklärung ab, in der sie bestätigte, dass sie die obige Vorgehensweise auch in Fällen anwenden würde, in denen der Erwerber (meistens der Käufer) der Steuerpflichtige ist, und dies zwar auch für den Zeitraum nach dem 1. November 2016.

Aufgrund der obigen Beschlüsse des OV und der Herangehensweise der Finanzverwaltung können für Fälle, in denen die Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen wurde, nachträgliche Erklärungen zur Steuer auf Immobilienerwerb eingereicht werden. Die

nachträglichen Steuererklärungen können spätestens innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, zu dem die Frist zur Einreichung der Steuererklärung abgelaufen ist, eingereicht werden. (Konkret heißt es, dass z. B. bis Ende Januar 2018 nachträgliche Steuererklärungen für Fälle eingereicht werden konnten in denen die Frist zur Einreichung der ordentlichen Steuererklärung am 31. Januar 2015 abgelaufen ist).

Kateřina Pechová

+420 775 983 256

kpechova@deloittece.com

Tereza Gebauer

+420 725 530 501

tgebauer@deloittece.com

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

Mit Wirkung zum 15. August 2017 trat das Gesetz Nr. 222/2017 GBl. in Kraft, durch das das Gesetz Nr. 326199 GBl. über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik geändert wird.

Wie wir Sie bereits informierten, betreffen die deutlichsten Änderungen, die die Novelle mit sich bringt, vornehmlich die Umsetzung der europäischen Richtlinien in das tschechische Gesetz. Diese Richtlinien sind bereits auch in die Gesetzgebungen der meisten anderen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden, ihre praktische Nützlichkeit ist in der Tschechischen Republik jedoch einstweilen beschränkt.

Karten für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT-Karte und Mobile-ICT-Karte)

Die Karten ermöglichen die Abordnung eines Drittstaatsangehörigen aus einem

Land außerhalb der Europäischen Union auf das Gebiet der EU / des EWRs oder in die Schweiz im Rahmen einer Unternehmensgruppe. In der Tschechischen Republik berechtigt die ICT-Karte ihren Inhaber zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Beschäftigung.

- Der Vorteil der ICT-Karte besteht darin, dass diese dem Besitzer die Abordnung aus einem Land außerhalb der EU auf das Gebiet anderer Länder der EU / des EWRs oder in die Schweiz ohne jegliche Aufenthaltserlaubnis oder Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung für bis zu 3 Monate ermöglicht. Wird der Ausländer in einen anderen Staat für mehr als 3 Monate abgeordnet, ist die Mobile-ICT-Karte – die Aufenthaltserlaubnis und Beschäftigungserlaubnis im Rahmen des vereinfachten Einwanderungsprozesses – zu beantragen.

- Der Nachteil dieser Erlaubnis liegt darin, dass ihre Genehmigung bis zu 90 Tage dauert. Die gesamte Dauer der Abordnung aus dem Land außerhalb der EU auf das Gebiet der EU / des EWRs oder in die Schweiz aufgrund der ICT-Karte bzw. der Mobile-ICT-Karte darf nicht 3 Jahre überschreiten (falls es sich um eine Führungskraft oder einen Spezialisten handelt). Während der Gültigkeitsdauer der Karte des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers kann jedoch auf dem bezüglichen Gebiet ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks (z.B. Änderung in eine Beschäftigungskarte) beim Ministerium gestellt werden, wodurch die Kontinuität der Abordnung auch nach dem dritten Jahr sichergestellt wird.
- Familienangehörige können einen langfristigen Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung beantragen, ih-



Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz



Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen



Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht



Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union



DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?



Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb



Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

nen zugleich einen freien Eintritt auf den tschechischen Arbeitsmarkt ermöglicht. Dieser Antrag sollte innerhalb von 90 Tagen genehmigt werden.

Ansicht von Deloitte: Im Vergleich mit der klassischen Beschäftigungskarte bringt die ICT-Karte keinen Vorteil in Form der Dauer des Genehmigungsverfahrens mit sich. Darüber hinaus ist die ICT-Karte auf den vorübergehenden Transfer des Ausländers innerhalb einer Unternehmensgruppe beschränkt. Wir sind also der Auffassung, dass diese Genehmigungsart vor allem in Fällen genutzt wird, in denen der Ausländer in mehrere Länder der EU / des EWRs oder in die Schweiz zugleich abgeordnet wird. Des Weiteren möchten wir bemerken, dass der Erwerb der ICT-Karte im Rahmen der Tschechischen Republik auch bei Erfüllung der Bedingungen nicht obligatorisch ist.

Investorenkarte

Ferner wurde ein neues Aufenthaltsinstitut eingeführt: Die Investorenkarte für Unternehmer, die in der Tschechischen Republik länger als 90 Tage verbleiben möchten und beabsichtigen, in der Tschechischen Republik eine bedeutsame Investition (d.h. eine Investition von mindestens 75 Mio.CZK bei Schaffung von mindestens 20 Arbeitsstellen für tschechische Staats- und EU-Bürger) zu tätigen.

- Der Vorteil dieser Erlaubnis ist ihre kurze Prozessdauer (Abwicklung innerhalb von 45 Tagen). Die Anlegerkarte wird für die Laufzeit der Investition, maximal jedoch für 2 Jahre ausgestellt und der Besitzer dieser Erlaubnis hat die Möglichkeit, diese Erlaubnis mehrfach zu verlängern.
- Ein Nachteil dieser Erlaubnis kann die Pflicht zur Vorlage des Geschäftsplans zur Beurteilung beim bezüglichen Minis-

terium nicht nur bei dem ersten Antrag, sondern auch bei Verlängerung der Aufenthaltsgültigkeit sein.

- Familienangehörige des Investorenkarteinhabers sind berechtigt, einen Antrag auf langfristigen Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung zu stellen, der ihnen freien Eintritt auf den tschechischen Arbeitsmarkt ermöglicht. Dieser Antrag sollte innerhalb von 90 Tagen genehmigt werden.

Ansicht von Deloitte: Diese Genehmigungsart erfordert die Erfüllung sehr spezifischer Bedingungen. Wir freuen uns jedoch über die schnelle Antragsbearbeitung. Der Antragsteller ist verpflichtet, ähnliche Dokumente wie bei der Beantragung des langfristigen Aufenthalts zum Zwecke der Unternehmenstätigkeit vorzulegen.

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

German Desk Report – Februar 2018

Beschäftigungskarte

Die Gesetzesnovelle wirkte sich in der Praxis auch auf die Beschäftigungskarten aus.

- Es ist nicht mehr möglich, Beschäftigungskarten für Ausländer auszustellen oder zu verlängern, die als Gesellschafter, Mitglieder satzungsmäßiger Organe oder Genossenschaften tätig sind und die aus dem Unternehmensgegenstand hervorgehende Aufgaben ausüben, weswegen sie ebenfalls über eine Beschäftigungserlaubnis zu verfügen haben. Neu sind diese Ausländer verpflichtet, ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, sowie eine Beschäftigungserlaubnis zu erwerben. In der Tschechischen Republik können sie es nur in dem Falle tun, wenn sie hier länger als 5 Jahre gelebt haben.
- Ein neues Erfordernis beim Antrag auf Bewilligung zum Arbeitgeberwechsel ist ein Dokument, das nachweist, dass die jeweilige arbeitsrechtliche Beziehung

weiter besteht oder vor weniger als 60 Tagen beendet wurde.

Ansicht von Deloitte: In Zusammenhang mit der Änderung des Zwecks der Erwerbstätigkeit ist noch nicht bekannt, ob tschechische Behörden bereit sein werden, eine Ausnahme bei Ausländern zuzulassen, die in der Tschechischen Republik z.B. schon seit 4,5 Jahren leben. Eine wirksame jedoch unpraktische Lösung kann die rechtzeitige Einreichung des Antrags auf Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit bei einer Vertretungsbehörde der Tschechischen Republik im Ausland sein.

Wir empfehlen eine möglichst baldige Stellung der Anträge auf Verlängerung von Arbeitserlaubnissen, d.h. 120 Tage vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit, wegen einem langwierigen Verfahren am Institut für Asyl- und Migrationspolitik des Innenministeriums der Tschechischen Republik, das sich zurzeit mit einer erhöhten Zahl gestellter Anträge und der zusammenhängenden Verspätung in Entscheidungen auseinandersetzen muss.

Institut des unzuverlässigen Arbeitgebers

In Zusammenhang mit der Gesetzesnovelle wurde das Institut des unzuverlässigen Arbeitgebers eingeführt. Als unzuverlässig kann der Arbeitgeber dann bezeichnet werden, wenn er z.B. Schulden bei tschechischen Behörden hat, seine Tätigkeit nicht im Einklang mit den im Handelsregister angeführten Tätigkeiten steht, wenn er einen fiktiven Sitz hat usw.

Ansicht von Deloitte: Laut der Äußerung des Ministeriums ist keine regelmäßig aktualisierte Liste von unzuverlässigen Arbeitgebern vorhanden. Arbeitgeber, die als unzuverlässig betrachtet werden, werden vom Innenministerium über diese Tatsache nicht informiert. Doch dies könnte ein Grund für die Zurückweisung des Antrags von Ausländern in Zusammenhang mit einem solchen Arbeitgeber sein.

German Desk Report – Februar 2018

➤ Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

➤ Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisadjustierungen

➤ Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

➤ Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

➤ DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

➤ Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

➤ Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

Die Tatsache, dass der Arbeitgeber in der Vergangenheit als unzuverlässig bezeichnet wurde, ist kein Grund dafür, dass der Arbeitgeber auch in Zukunft als unzuverlässig betrachtet werden sollte. Die Beurteilung des unzuverlässigen Arbeitgebers wird also jeweils im Rahmen eines konkreten laufenden Antragsverfahrens erfolgen, was wir für positiv halten.

Antragstellung bei Vertretungsbehörden der Tschechischen Republik im Ausland

Die Novelle des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern räumt den Vertretungsbehörden eine größere Verantwortung für die Entgegennahme von Anträgen auf Visen und Aufenthaltserlaubnisse ein.

- Anträge müssen schon bei Stellung vollständig und fehlerfrei sein, sonst müssen sie nicht automatisch angenommen werden.

- Zur Antragstellung ist es erforderlich, einen konkreten Termin nach der Anweisung der Vertretungsbehörde der Tschechischen Republik im Voraus zu vereinbaren. Am 31. Oktober 2017 wurde der Betrieb des Visapoint-Systems beendet, und neu erfolgt die Bestellung von Terminen zur Einreichung der Anträge jeweils über die Webseite der zuständigen Vertretungsbehörde.

Ansicht von Deloitte: Mit der Gesetzesnovelle gewannen die tschechischen Vertretungsbehörden eine größere Befugnis bei der Entgegennahme von Anträgen. Im Zusammenhang damit haben wir eine erhöhte Zahl von Aufforderungen zur Vorlegung verschiedener fehlender Dokumente registriert. Unserer Ansicht nach erweisen sich diese Aufforderungen oft als unberechtigt, zur Beschleunigung des Verfahrens der Antragsbearbeitung ist es jedoch erforderlich, dass jedes verlangte Dokument vorgelegt werde.

In Zusammenhang mit der Stilllegung des Visapoint-Systems und mit der hohen Auslastung der Vertretungsbehörden muss man mit deutlicher Verspätung bei den Antragstellungen rechnen – es handelt sich vor allem um Russland, Indien oder die Ukraine. Allgemein empfehlen wir, Termine möglichst lange im Voraus zu vereinbaren. Eine gewisse Gewähr des rechtzeitigen Termins für die Antragstellung bei der Vertretungsbehörde der Tschechischen Republik könnten Projekte des Ministeriums für Industrie und Handel sein. Die Kapazität aller Projekte wird 2018 erneuert.

Wir werden Sie in der Zukunft über weitere praktische Folgen dieser Gesetzesnovelle sowie über weitere Neuigkeiten im Bereich der Migration auf dem Laufenden halten.

Jana Michálková

+420 731 644 156

jmichalkova@deloittece.com

> Vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz

> Zollwert und Verrechnungspreise – Entscheidung des EuGH zu anschließenden Verrechnungspreisanpassungen

> Einheitliches Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU ist in Sicht

> Neue Vorschriften für die Festlegung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union

> DSGVO: Sind auch Sie von der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten betroffen?

> Einbeziehung von Umsatzsteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Steuer auf Immobilienerwerb

> Anwendung der Gesetzesnovelle über den Aufenthalt von Ausländern in der Praxis

Kontakte



Jörg Wiederhold

German Desk Partner

+420 246 042 805

jwiederhold@deloittece.com



Pavel Šnobl

Manager

+420 246 042 540

psnobl@deloittece.com



Vojtěch Petrík

Consultant

+420 739 071 649

vpetrík@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House, Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik

Tel.: +420 246 042 500

Fax: +420 246 042 555

www.deloitte.cz

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere der Folgenden: Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) erbringt selbst keine Dienstleistungen an Klienten. Weitere Informationen zur Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Consulting, Rechts- und Finanzberatung, Risikomanagement und Steuern sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen an Klienten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten verfügt Deloitte über Möglichkeiten und Erkenntnisse auf Weltniveau und erbringt ihren Klienten, bei denen vier von fünf in der Rangliste Fortune Global 500[®] vertreten sind, Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. Falls Sie mehr darüber erfahren möchten, wie rund 245 000 Spezialisten bestrebt sind, das zu tun, was für den Kunden wirklich zählt, setzen Sie sich mit uns gerne mittels der sozialen Netzwerke Facebook, LinkedIn oder Twitter in Verbindung.

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Touche Tohmatsu Limited noch ihre Mitgliedsfirmen oder verbundenen Subjekte (gemeinsam als das „Deloitte-Netzwerk“ bezeichnet) gewähren mittels dieser Publikation eine Fachberatung oder Dienstleistungen. Sämtliche Beschlussfassungen bzw. Handlungen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihr Unternehmen haben könnten, sind mit einem qualifizierten Fachberater zu besprechen. Keines der Subjekte aus dem Deloitte-Netzwerk haftet für Verluste, die jegliche Personen infolge der Anwendung dieser Kommunikation erleiden sollten.

© 2018 Für weitere Informationen möchten Sie sich an Deloitte Tschechische Republik wenden.